

# Amtliche Bekanntmachung

---

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. August 2011

Nr. 47

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften</b>	<b>284</b>
--	------------

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften

vom 24. August 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. Juni 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 66 vom 23. Juli 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 24. August 2011 erklärt.

## Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft oder ergänzt werden. Die Studentin soll in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden, dadurch eigenständige Lösungswege für geowissenschaftliche Probleme aufzuzeigen und zu entwickeln und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Der Masterstudiengang ermöglicht eine Ausrichtung in zahlreichen geowissenschaftlichen Bereichen, deren Schwerpunktausbildung anwendungsorientiert ist. Der Abschluss befähigt zur wissenschaftlichen Forschung und zur eigenständigen Planung, Konzeption und Durchführung von Projekten in geowissenschaftlich orientierten Einrichtungen.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Erfolgskontrollen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Erfolgskontrollen anderer Art.

---

Erfolgskontrollen anderer Art sind z.B. Vorträge, Marktstudien, Projekte, Fallstudien, Experimente, schriftliche Arbeiten, Berichte und Seminararbeiten, sofern sie nicht als schriftliche oder mündliche Prüfung in der Modul- oder Lehrveranstaltungsbeschreibung im Studienplan ausgewiesen sind.“

b) Es wird ein zusätzlicher Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei sich ergänzenden Inhalten können die Prüfungen mehrerer Module durch eine auch semesterübergreifende Prüfung (Absatz 2, Nr. 1 und 2) ersetzt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um an den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die Studentin online im Studierendenportal oder, sofern nicht möglich, schriftlich im Studienbüro anmelden. Die Anmeldung der Masterarbeit hat im Studienbüro zu erfolgen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um zu schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss die Studentin vor der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung in diesem Modul online im Studierendenportal oder beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls abgeben, sofern diese Wahlmöglichkeit besteht. Die Anmeldung der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung sowie der ersten Erfolgskontrolle anderer Art innerhalb eines Moduls gilt als verbindliche Wahl des Moduls. Auf Antrag der Studentin kann die Wahl bzw. die Zuordnung des Moduls später geändert werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Studentin in einem mit den Angewandten Geowissenschaften vergleichbaren oder einem verwandten Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für den Fall, dass eine Studienleistung bereits im Bachelorstudium erbracht wurde und diese in die Note einging, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung ablehnen. Im Falle von Pflichtveranstaltungen kann der Prüfungsausschuss eine andere Pflichtveranstaltung zuweisen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Schriftliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1) sind in der Regel von einer Prüferin nach § 14 Abs. 2 oder § 14 Abs. 3 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern eine Bewertung durch mehrere Prüferinnen erfolgt. Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 7 Abs. 2, S. 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe zu runden. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Einzelprüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„**(9)** Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen als Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Studentin ist die Zulassung zu versagen.“

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„**(10)** Für Erfolgskontrollen anderer Art sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Studienleistung der Studentin zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Im Masterzeugnis dürfen nur folgende Noten verwendet werden:

1	: sehr gut (very good)	: hervorragende Leistung,
2	: gut (good)	: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	: befriedigend (satisfactory)	: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	: ausreichend (sufficient)	: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	: nicht ausreichend (failed)	: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Für die Masterarbeit und die Modulteilprüfungen sind zur differenzierten Bewertung nur folgende Noten zugelassen:

1	1,0; 1,3	: sehr gut
2	1,7; 2,0; 2,3	: gut
3	2,7; 3,0; 3,3	: befriedigend
4	3,7; 4,0	: ausreichend
5	4,7; 5,0	: nicht ausreichend

Diese Noten müssen in den Protokollen und im Transcript of Records und Diploma Supplement verwendet werden.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„**(8)** Eine Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sofern die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfungen und die Bildung der Modulnote werden im Studienplan geregelt. Die differenzierten Lehrveranstaltungsnoten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden. Enthält der Studienplan keine Regelung darüber,

---

wann eine Modulprüfung bestanden ist, so ist diese Modulprüfung dann endgültig nicht bestanden, wenn eine dem Modul zugeordnete Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„**(9)** Die Ergebnisse der Masterarbeit, der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen, der Erfolgskontrollen anderer Art sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das Studienbüro des KIT verwaltet.“

d) Absatz 11 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„**(5)** Die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Nachprüfung im Sinne des Absatzes 2 oder die Wiederholung der mündlichen Prüfung im Sinne des Absatzes 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.“

b) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„**(6)** Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

c) Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 7, 8, 9 und 10.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„**(7)** Eine zweite Wiederholung derselben schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat die Studentin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den ersten Antrag einer Studentin auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet die Präsidentin. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die Präsidentin. Absatz 1, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„**(10)** Ist gemäß § 34 Abs. 2, Satz 3 LHG die Masterprüfung bis Ende des achten Fachsemesters dieses Studiengangs einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass die Studentin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Studentin kann bei schriftlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben zurücktreten (Abmeldung). Bei mündlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden (Abmeldung). Ein

Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Die Abmeldung kann schriftlich bei der Prüferin oder per Online-Abmeldung im Studierendenportal oder, sofern dies nicht möglich ist, beim Studienbüro erfolgen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 3 möglich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Studentin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Versucht die Studentin das Ergebnis ihrer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** Eine Studentin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„**(7)** Näheres regelt die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika (,Verhaltensordnung’) in der jeweils gültigen Fassung.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

#### „§ 11 Modul Masterarbeit“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Zum Modul Masterarbeit wird zugelassen, wer die laut Studienplan erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat. Der Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt die Studentin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend. Auf Antrag der Studentin sorgt ausnahmsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einer Betreuerin ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 3 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden, die dem Stand der Forschung entsprechen, zu bearbeiten. Der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zugeordnet. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate, verteilt auf maximal ein Jahr. Thema und Aufgabenstellung sind an den vorgesehenen Umfang von 30 Leistungspunkten (ca. 120 Arbeitstage bzw. 6 Monate) anzupassen. Auf Antrag der Studierenden kann bei Zustimmung von Prüfungsausschuss und Prüferin die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch geschrieben werden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin nach § 14 Abs. 2 vergeben werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Die Erklärung kann wie folgt lauten: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde sowie die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet zu haben.“ Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Studentin kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben. Auf begründeten Antrag der Studentin kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 3 festgelegte maximale Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, dass die Studentin dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 gilt entsprechend.“

10. § 12 wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Studiengang aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modulnote nicht berücksichtigten

Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die Studentin hat bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul diese als Zusatzleistung zu deklarieren. Auf Antrag der Studentin kann die Zuordnung des Moduls später geändert werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Die Ergebnisse zusätzlicher Module werden auf Antrag der Studentin in das Masterzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzmodule und Zusatzleistungen werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule bzw. Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

11. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Modulprüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und fällt die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er ist zuständig für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zu Modulbeschreibungen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen am KIT oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet soweit Gleichwertigkeit besteht. Satz 1 gilt sowohl für bestandene als auch für nicht bestandene Prüfungen. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Qualifikationszielen des Moduls.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien- und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.“

c) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„(6) Prüfungsleistungen, die Bestandteil des zugrunde liegenden Bachelorstudiengangs waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang gedient haben.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es sind Prüfungen aus folgenden Bereichen durch den Nachweis von Leistungspunkten abzulegen:

1. Pflichtbereich: im Umfang von 50 Leistungspunkten;
2. Wahlpflichtbereich: im Umfang von 35 Leistungspunkten, davon müssen 3 Module à 5 Leistungspunkte aus einer zur Auswahl stehenden Kombination als Vertiefungsrichtung gewählt werden. Folgende Vertiefungsrichtungen sind laut Studienplan vorgesehen: Geologie, Georessourcen, Mineralogie;
3. neben den fachwissenschaftlichen Modulen sind Module oder Teilmodule zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Leistungspunkten nach § 13 Abs. 4. abzulegen.

Das Nähere regelt der Studienplan.

Die Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im vierten Semester ist als eine weitere Prüfungsleistung eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

14. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat die Studentin die Masterarbeit mit der Note 1,0 und die Masterprüfung mit einem Durchschnitt von 1,0 abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen. Mit einer Masterarbeit mit der Note 1,0 und bis zu einem Durchschnitt von 1,3 kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen werden.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Masterprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Masterurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Masterurkunde und Zeugnis soll nicht später als sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Masterurkunde und Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Sie werden der Studentin gleichzeitig ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin und der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Dekanin der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Weiterhin erhält die Studentin als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben erhält die Studentin ein Transcript of Records (eine Abschrift ihrer Studiendaten).

(4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle von der Studentin erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript auf Records aufgeführt.

(5) Die Masterurkunde, das Masterzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Studienbüro des KIT ausgestellt.“

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 66 vom 23. Juli 2009) ihr Studium am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung letztmalig am 30. September 2013 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 24. August 2011

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler*  
(Präsident)

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)